

16. JANUAR 1989 – SONDERGESETZ BEZÜGLICH DER FINANZIERUNG DER GEMEINSCHAFTEN UND REGIONEN

Auszüge

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) am 17. Januar 1989 veröffentlicht und trat am 1. Januar 1989 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordination wurde im B.S. vom 6. November 2008 veröffentlicht.

Das Sondergesetz wurde in den hier veröffentlichten Auszügen abgeändert durch:

- Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S. 20.07.1993):
Abänderungen zu Art. 11, 33 und 68bis (neu) sowie terminologische Anpassung, in Kraft am 30.07.1993;
- Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften sowie zur Ausdehnung der steuerlichen Befugnisse der Regionen (II) (B.S. 03.08.2001):
Abänderungen zu Art. 1ter (neu), 5, 11, 33, 35, 38, 47, 49, 53, 62bis (neu) und 77, in Kraft am 01.01.2002;
- Sondergesetz vom 27. März 2006 (B.S. 11.04.2006):
Abänderung der Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen, in Kraft am 21.04.2006;
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der steuerlichen Autonomie der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeiten (B.S. 24.07.2014): Abänderung zu Art. 1ter, 2bis, 8, 11, 33, 35, 35nonies (neu), 38, 47/4 (neu), 47/5 (neu), 47/7 (neu), 47/9 (neu), 54, 61 und 77 sowie terminologischen Anpassungen, in Kraft am 01.07.2014;

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

- Gesetz vom 6. Januar 2014 (B.S. 31.01.2014):
Abänderung zu Art. 47/6, 47/8, 47/10, 54§1, 65quinquies §1
bis3 und 68quinquies §1, in Kraft am 25.05.2014.

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

Auf folgende Anpassungen wird im nachfolgenden Text nicht mehr ausdrücklich hingewiesen:

Durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 (B. S. 20.07.1993, in Kraft 30.07.1993) wurden im gesamten Text das Wort „Exekutive“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Regierung“ und dessen Deklinationen sowie die Wortfolgen „nationale Regierung“ bzw. „nationale Behörde“ durch die Worte „Föderalregierung“ bzw. „Föderalbehörde“ ersetzt.

Durch das Sondergesetz vom 27. März 2006 (B.S. 11.04.2006, in Kraft 21.04.2006) wurde im gesamten Text des Sondergesetzes vom 8. August 1980 das Wort „Rat“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Parlament“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Im Folgenden werden nur die Bestimmungen wiedergegeben, auf die im

- Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 17. April 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Wallonischen Befugnisse in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausbildung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, verwiesen wird.

ÜBERSICHT DER VERWEISARTIKEL

Artikel im Sondergesetz vom 16.01.1989	Verweisartikel im Gesetz vom 31.12.1983
Art. 1ter Absatz 3	Art. 56bis
Art. 2	Art. 57
Art. 5 §2 Nr. 9	Art. 58octies
Art. 7	Art. 58nonies
Art. 7	Art. 58octies, Art. 58undecies
Art. 13 §2	Art. 58, 58bis, 58quinuies §2
Art. 33 §2	Art. 58novies, Art. 58decies Absatz 3, Art. 58quater

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

Art. 38 §3	Art. 58bis §6, 58quinquies §2, 58sexies §3, 58octies Absatz 3, , Art. 58quindecies3
Art. 38 §3ter Absatz 5	Art. 58bis §7, 58sexies §3 Absatz 3
Art. 39 §2	Art. 58sexies §2
Art. 47 §2	Art. 58ter §5
Art. 47/5 §2 Absätze 1-3	Art. 58terdecies Absätze 2 und 3, Art. 58quindecies Absatz 2 und Art. 58novodecies §1
Art. 47/5 §4 Nr. 3	Art. 58terdecies Absatz 3 Nr. 3
Art. 47/5 §5 Nr. 4	Art. 58terdecies Absatz 3 Nr. 2 und Art. 58quindecies Absatz 3
Art. 47/6	Art. 58quaterdecies
Art. 47/7	Art. 58quindecies Absatz 2, Art. 58quindecies Absatz 3 und Art. 58novodecies
Art. 47/8 Absätze 3 und 4	Art. 58sexdecies
Art. 47/9 §§2, 4 und 5	Art. 58septdecies Absatz 3 und Art. 58novodecies
Art. 47/10 Absätze 2 und 3	Art. 58octodecies
Art. 49	Art. 59
Art. 50-53	Art. 60
Art. 54 §1 Absatz 1, 4 und 5	Art. 60
Art. 54 §1 Absatz 5	Art. 60sexies
Art. 54 §2	Art. 60
Art. 57 §§4-7	Art. 5 §2
Art. 61 §§1, 3 und 8	Art. 60quinquies
Art. 62bis Absatz 1	Art. 60bis
Art. 62bis Absatz 4	Art. 60bis
Art. 65quinquies §§1 Absätze 3 und 4 sowie §§2 und 3	Art. 60quater
Art. 68quinquies §1	Art. 60sexies
Art. 71	Art. 86
Art. 73 §§2-4	Art. 86
Art. 75 §§1-2	Art. 86

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

Art. 77	Art. 86
	Verweisartikel im Dekret vom 17.04.1994
Art. 33	Art. 3 §5
	Verweisartikel im Dekret vom 10.05.1999
Art. 33	Art. 5 §1
Art. 35	Art. 7

AUSZÜGE AUS DEM SONDERGESETZ VOM 16. JANUAR 1989

(TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)

[Art. 1ter –

(Absatz 3)Im Rahmen des in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschusses findet jährlich eine Konzertierung über die Steuerpolitik und über die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze statt.]]¹²

(TITEL II – EIGENE NICHTSTEUERLICHE EINNAHMEN)

Art. 2 – Die eigenen nicht steuerlichen Einnahmen, die mit der Ausübung der den Gemeinschaften und Regionen durch die Verfassung oder aufgrund derselben zugewiesenen Befugnisse verbunden sind, kommen der zuständigen Behörde zu.

Die Gemeinschaften und Regionen dürfen Schenkungen und Legate erhalten.

[Art. 2bis – Die Einnahmen aus den sofortigen Erhebungen, Vergleichsregelungen und strafrechtlichen Geldbußen in Zusammenhang mit den Verstößen gegen die Verkehrssicherheitsvorschriften, die aufgrund von Artikel 6 §1 römisch XII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in die Zuständigkeit der Regionen fallen, werden den Regionen entsprechend dem Begehungsort zugewiesen.]]³

(TITEL III – REGIONALSTEUERN)

Art. 5 – §2 – Für die Anwendung von §1⁴ wird angenommen, dass die betreffenden Steuern wie folgt lokalisiert sind:

¹ ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

² eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 2001

³ eingefügt durch Art. 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

⁴ lies in diesem Bezug: von Art. 58nonies Absatz 2 des Gesetzes vom 31.12.1983

[9. die Rundfunk- und Fernsehgebühr: dort, wo das Fernsehgerät aufgestellt ist und, was die Geräte in Kraftfahrzeugen betrifft, dort, wo der Inhaber des Geräts ansässig ist;]⁵

[§3bis – Sofern die Region nichts anderes beschließt, gewährleisten die Gemeinschaften bis zum 31. Dezember 2004 einschließlich unter Einhaltung der vom Staat festgelegten Verfahrensregeln für Rechnung der und in Absprache mit den Regionen den Dienst in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 erwähnte Steuer. Die Gemeinschafts- und Regionalregierungen schließen eine Vereinbarung ab, um die Erhebungskosten zu bestimmen]⁶

(TITEL IV – ZUGEWIESENE TEILE DES STEUERERTRAGS

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)

Art. 7 – [Für die Anwendung des vorliegenden Titels werden nach Konzertierung mit den Gemeinschafts- und Regionalregierungen folgende Daten durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt:

1. die Einnahmen aus der föderalen Steuer der natürlichen Personen,
2. die Anzahl Einwohner.

Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 versteht man unter Einnahmen aus der föderalen Steuer der natürlichen Personen die Einnahmen aus der globalen Staatssteuer für die Steuerjahre 2013 und 2014 bei Ablauf der in Artikel 359 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Veranlagungsfrist. Bei der globalen Staatssteuer handelt es sich um die Steuer vor Anrechnung der regionalen Steuerermäßigungen, wie sie für das besagte Steuerjahr anwendbar waren und festgelegt worden sind aufgrund von Artikel 6 §2 Absatz 1 Nr. 4 im Wortlaut dieses Artikels, bevor er durch Artikel 15 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der steuerlichen Autonomie der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeiten abgeändert wurde.

⁵ eingefügt durch Art. 7 Nummer 9 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (*II*)

⁶ eingefügt durch Art. 7 Nummer 8 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (*II*)

Für das Haushaltsjahr 2016 und jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die Einnahmen aus der föderalen Steuer der natürlichen Personen bei Ablauf der in Artikel 359 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Veranlagungsfrist des letzten bekannten Steuerjahres festgestellt.

Unter der Anzahl Einwohner versteht man den Stand der Bevölkerung am 1. Januar des in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Steuerjahres.]⁷

(TITEL IV – ZUGEWIESENE TEILE DES STEUERERTRAGS)

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)

Art. 11 – [[...] ⁸
[...] ⁹

Vorbehaltlich der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und Regionen nicht befugt, Steuern in den Angelegenheiten zu erheben, die einer in vorliegendem Gesetz erwähnten Besteuerung unterliegen.]¹⁰

(KAPITEL II – DIE REGIONEN)

(Abschnitt 1 – Übergangsperiode)

Art. 13 – §2 – Ab dem Haushaltsjahr 1990 werden diese Beträge jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen. Bis zur endgültigen Festlegung dieses Index erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Index des vorangegangenen Jahres.

⁷ ersetzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

⁸ aufgehoben durch Art. 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

⁹ aufgehoben durch Art. 14 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

¹⁰ ersetzt durch Art. 96 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993)

(Abschnitt 2 – Definitive Regelung)

Art. 33 – §1 – [Für jedes der Haushaltsjahre 2000 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung des in Artikel 48/1 erwähnten Übergangsbetrags und des in Artikel 5/2 §1 erwähnten Autonomiefaktors, erfolgt die Festlegung der Beträge auf der Grundlage der Mittel pro Region des vorangegangenen Haushaltsjahres abzüglich der der betreffenden Region zugewiesenen nationalen Solidaritätsbeteiligung und der in Artikel 34 §1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verringerung der Mittel pro Region.]¹¹

[§2 – Diese Beträge werden jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex sowie dem realen Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]¹² des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums [des Bruttoinlandsprodukts]¹³ werden die Beträge der geschätzten Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem geschätzten realen Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]¹⁴ des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.]¹⁵

[§2bis – Liegt das arithmetische Mittel des jährlichen realen Wachstums des Bruttonationalprodukts während des Zeitraums von 1993 bis einschließlich 2004 unter 2 %, wird der in §2 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelte Betrag erneut bestimmt, dieses Mal jedoch auf der Grundlage eines gleichmäßigen realen Wachstums von 2 % während der Haushaltsjahre 1993 bis einschließlich 2005.

Beläuft sich die Differenz zwischen dem im vorhergehenden Absatz ermittelten Betrag und dem in §2 für das Haushaltsjahr 2005 er-

¹¹ ersetzt durch Art. 21 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

¹² abgeändert durch Art. 21 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

¹³ abgeändert durch Art. 21 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

¹⁴ abgeändert durch Art. 21 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

¹⁵ ersetzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

mittelten Betrag auf mehr als 0,25 % des auf der Grundlage von §2 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 ein Betrag berücksichtigt, der dem auf der Grundlage von §2 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag zuzüglich 0,25 % des auf der Grundlage von §2 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags entspricht.

Beläuft sich die Differenz zwischen dem in Absatz 1 ermittelten Betrag und dem in §2 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag auf weniger als 0,25 % des auf der Grundlage von §2 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 der in Absatz 1 ermittelte Betrag berücksichtigt.]¹⁶

[§3 – Jedes Jahr wird der in §2 ermittelte Betrag oder gegebenenfalls der in §2bis für das Haushaltsjahr 2005 berücksichtigte Betrag für die drei Regionen zusammen in einem fünf Dezimalstellen aufweisenden prozentualen Anteil von den Gesamteinnahmen aus der Steuer der natürlichen Personen ausgedrückt.]¹⁷

§4 – Der so ermittelte Prozentsatz wird jährlich auf die in jeder der Regionen lokalisierten Einnahmen aus der Steuer der natürlichen Personen angewandt.

[Abschnitt 4 – Zusätzliche Mittel]¹⁸

[Art. 35nonies – §1 – An die Wallonische Region, an die Flämische Region und an die Region Brüssel-Hauptstadt werden ab dem Haushaltsjahr 2015 zusätzliche Mittel übertragen, deren Basisbetrag auf 3.953.242.907 EUR festgelegt wird.

Für das Haushaltsjahr 2015 entspricht der zugewiesene Betrag für die drei Regionen zusammen der Summe der in Nr. 1 und 2 angegebenen Beträge abzüglich der in Nr. 3 und 4 angegebenen Beträge:

1. der in Absatz 1 erwähnte Basisbetrag, multipliziert mit einem Faktor 0,9 und angeglichen:
 - a) an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2014 und an das reale

¹⁶ eingefügt durch Art. 106 §2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹⁷ ersetzt durch Art. 107 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹⁸ eingefügt durch Art. 108 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten,

b) an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2015 und an das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten,

2. ein Betrag in Höhe von 434.491.222 EUR,
3. ein Betrag in Höhe von 707.935.702 EUR,
4. ein Betrag in Höhe von 831.348.000 EUR.

Für das Haushaltsjahr 2016 wird der für das Haushaltsjahr 2015 zugewiesene Betrag zuerst nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen und anschließend um 831.348.000 EUR verringert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Der in den Absätzen 3 und 4 erwähnte Prozentsatz entspricht:

1. für das Haushaltsjahr 2016: 75 %,
2. ab dem Haushaltsjahr 2017:
 - a) 55 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet,
 - b) 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden die Mittel nach den Einnahmen aus der in jeder Region lokalisierten föderalen Steuer der natürlichen Personen unter die drei Regionen verteilt.

§2 – In Anwendung von Artikel 6 §1 römisch IX Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen wird die

finanzielle Beteiligung, die eine Region der Föderalbehörde gewährt, wenn der Prozentsatz der Tage, für die im Laufe eines Jahres wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wird, im Verhältnis zu den Tagen entschädigter Vollarbeitslosigkeit im selben Jahr in dieser Region 12 % überschreitet, von den dieser Region gemäß §1 gewährten Mitteln abgezogen.

Diese finanzielle Beteiligung wird ermittelt, indem folgende Beträge addiert werden:

1. ein Betrag von 35,50 EUR, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 12 % überschreitet, ohne 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im selben Jahr zu überschreiten, multipliziert mit einem Koeffizienten von 0,5,
2. ein Betrag von 35,50 EUR, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im selben Jahr überschreitet.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag von 35,50 EUR jährlich nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß §1 Absatz 5 bestimmten Prozentsatz.

Die Befreiungen für Ausbildungen, die auf einen Mangelberuf vorbereiten, und die im Rahmen einer Aktivitätsgenossenschaft gewährten Befreiungen werden für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen nicht berücksichtigt.

§3 – Wenn die Anzahl Personen, die im Rahmen des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) im Durchschnitt pro Jahr beschäftigt werden, über der Anzahl liegt, die für die Wallonische Region und die Flämische Region durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und für die Region Brüssel-Hauptstadt durch Artikel 4 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen festgelegt

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

worden ist, werden in Anwendung von Artikel 6 §1 römisch IX Nr. 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Mittel, die die betreffende Region der Förderalbehörde schuldet, von den dieser Region gemäß §1 gewährten Mitteln abgezogen.

Die Mittel, die eine Region für ein bestimmtes Haushaltsjahr schuldet, werden ermittelt, indem ein Betrag von 6.000 EUR multipliziert wird mit der Differenz zwischen einerseits der Anzahl Personen, die im vorangegangenen Jahr im Rahmen des LBA-Systems beschäftigt worden sind und auf dem Staatsgebiet der betreffenden Region wohnen, und andererseits der Anzahl Begünstigter, die für die Wallonische Region und die Flämische Region durch Artikel 6 §1 römisch IX Nr. 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und für die Region Brüssel-Hauptstadt durch Artikel 4 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen festgelegt worden ist.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag von 6.000 EUR jährlich nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß §1 Absatz 5 bestimmten Prozentsatz.]¹⁹

(KAPITEL III – DIE GEMEINSCHAFTEN

Abschnitt 2 – Der zugewiesene Teil des Ertrags aus der Mehrwertsteuer)

Art. 38 – [§3 – [[Für jedes der Haushaltsjahre 1990 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung des in Artikel 40quinquies erwähnten Basisbetrags und des in Artikel 48/1 erwähnten Übergangsbetrags,]²⁰ werden die in §1 erwähnten Beträge jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

¹⁹ eingefügt durch Art. 31 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

²⁰ abgeändert durch Art. 34 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres werden die ermittelten Beträge der geschätzten Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.]

[§3ter (Absatz 5) – Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und des realen Wachstums [des Bruttoinlandsprodukts]²¹ des betreffenden Haushaltsjahres erfolgt die in den Absätzen 3 und 4²² erwähnte Angleichung an die geschätzte Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und an das geschätzte reale Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]²³ des betreffenden Haushaltsjahres, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.]²⁴

Art. 39 – §2 – Der in Anwendung von §1 ermittelte Betrag²⁵ wird für die Haushaltsjahre 1989 bis 1998 auf der Grundlage der Verteilung der aktuellen Anzahl Schüler unter die Gemeinschaften verteilt, und zwar :

- für die Französische Gemeinschaft : 42,45 %;
- für die Flämische Gemeinschaft : 57,55 %.

Ab dem Haushaltsjahr 1999 wird dieser Verteilerschlüssel auf der Grundlage von gesetzlich festgelegten objektiven Kriterien²⁶ an die Verteilung der Anzahl Schüler angepasst.

²¹ abgeändert durch Art. 21 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

²² lies in diesem Bezug: in Art. 58bis §7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983

²³ abgeändert durch Art. 21 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

²⁴ eingefügt durch Art. 26 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

²⁵ §1 bestimmt die jährliche Addition der gemäß Art. 38 §2 indexierten und mit einem in Art. 38 §4 festgelegten Angleichungsfaktor multiplizierten Basisbeträge – hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 58sexies §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983

²⁶ siehe das Gesetz vom 23. Mai 2000 (B.S. 30.05.2000)

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

Das so ermittelte Ergebnis stellt den Basisbetrag für jede Gemeinschaft dar.

(Abschnitt 3 – Der zugewiesene Teil des Ertrags aus der Steuer der natürlichen Personen)

Art. 47 – [§2 – Jedes Jahr werden diese Beträge der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes sowie dem realen Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]²⁷ des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes und des realen Wachstums [des Bruttoinlandsprodukts]²⁸ werden die Beträge der geschätzten Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes und dem geschätzten realen Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]²⁹ des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstige Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.]³⁰

[TITEL IV/1 – FÖDERALE DOTATIONEN AN DIE GEMEINSCHAFTEN]³¹

[**Art. 47/4** – Für die Gemeinschaften werden die in den Artikeln 47/5 bis 47/11 erwähnten Dotationen jährlich in den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Föderalbehörde eingetragen.]³²

[**Art. 47/5** – §2 – Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Betrag, der den in §1 erwähnten Körperschaften zusammen gewährt wird, ermittelt, indem nacheinander:

1. der in §1 erwähnte Betrag nach den in Absatz 2 festgelegten Modalitäten angeglichen wird, und zwar für das Haushaltsjahr 2014,

²⁷ abgeändert durch Art. 21 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

²⁸ abgeändert durch Art. 21 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

²⁹ abgeändert durch Art. 21 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

³⁰ abgeändert durch Art. 31 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

³¹ eingefügt durch Art. 45 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

³² eingefügt durch Art. 46 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

2. der in Anwendung von Nr. 1 ermittelte Betrag nach den in Absatz 2 festgelegten Modalitäten angeglichen wird und anschließend nach den in Absatz 3 festgelegten Modalitäten verringert wird, und zwar für das Haushaltsjahr 2015.

Die in Absatz 1 erwähnte Angleichung erfolgt auf der Grundlage:

1. der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 38 §3 festgelegten Modalitäten,
2. der Entwicklung der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, wobei die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird. In Erwartung der endgültigen Festlegung dieser Anzahl Einwohner am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres wird die geschätzte Anzahl Einwohner am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres festgehalten, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.

Der in Anwendung von Absatz 2 ermittelte Betrag wird um einen Prozentsatz verringert, der ermittelt wird, indem das Verhältnis zwischen der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres angehört, und der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres berechnet wird, wobei die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird.

§3 – Für das Haushaltsjahr 2015 werden die Mittel pro Körperschaft ermittelt, indem der in Anwendung von §2 ermittelte Betrag unter die in §1 erwähnten Körperschaften verteilt wird, und zwar nach dem Schlüssel der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres, der ermittelt wird, indem pro Körperschaft das Verhältnis berechnet wird zwischen:

1. der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die der betreffenden Körperschaft angehören,

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

2. der Summe der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die allen in §1 erwähnten Körperschaften angehören,

und der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird.

§4 – Für die Festlegung der Mittel pro in §1 erwähnte Körperschaft für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Mittel jährlich angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 38 §3 festgelegten Modalitäten,
2. an die Entwicklung der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren der betreffenden Körperschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, nach den in §2 Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird,
3. an den Prozentsatz von 25 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner. In Erwartung der endgültigen Festlegung dieser Wachstumsrate pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres wird die geschätzte Wachstumsrate pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres festgehalten, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.

§5 – Für die Anwendung der Paragraphen 1 bis 4 entspricht die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren:

1. für die Flämische Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die dem niederländischen Sprachgebiet angehören,
2. für die Französische Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die dem französischen Sprachgebiet angehören,
3. für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission: der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehören,

4. für die Deutschsprachige Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.]³³

[**Art. 47/6** – Der König kann auf Vorschlag der im Gesetz vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Sozialpartner durch einen im Ministerrat beratenden Erlass einen Teil der Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand für die Erhöhung der in Artikel 47/5 erwähnten Dotationen, die der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission gewährt werden, verwenden, wenn die Sozialpartner feststellen, dass die Beteiligungsquote der jungen Leute im Hochschulwesen in einem oder mehreren Sprachgebieten zwischen dem vorangegangenen Jahr und dem letzten Jahr, in dem ein Teil der Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand für eine Erhöhung der den vorerwähnten Körperschaften gewährten Dotationen verwendet worden ist, oder – in Ermangelung dessen – dem Jahr 2015, erheblich gestiegen ist.

Die Beteiligungsquote wird pro Sprachgebiet als das Verhältnis zwischen der Anzahl junger Leute von 19 bis einschließlich 24 Jahren, die im betreffenden Sprachgebiet wohnhaft sind und für eine Ausbildung, die zu einem akademischen Grad des Hochschulunterrichts führt, eingeschrieben sind, und der Anzahl junger Leute desselben Alters, die in diesem Sprachgebiet wohnhaft sind, festgelegt.

Die Erhöhung der Dotation einer in Absatz 1 erwähnten Körperschaft wird nach dem Anteil des Anstiegs der Beteiligungsquote der betreffenden Körperschaft am Anstieg der Beteiligungsquote der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zusammen bestimmt, wobei der Anstieg während des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums beobachtet wird und wobei:

1. der Anteil an der Erhöhung, der der Flämischen Gemeinschaft zugewiesen wird, dem Anteil des niederländischen Sprachgebiets am Anstieg der Beteiligungsquote entspricht,

³³ eingefügt durch Art. 47 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

2. der Anteil an der Erhöhung, der der Französischen Gemeinschaft zugewiesen wird, dem Anteil des französischen Sprachgebiets am Anstieg der Beteiligungsquote entspricht,
3. der Anteil an der Erhöhung, der der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zugewiesen wird, dem Anteil des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt am Anstieg der Beteiligungsquote entspricht.

Der so ermittelte Betrag, der einer oder mehreren in Absatz 1 erwähnten Körperschaften zukommt, wird nominal konstant gehalten und jedes Jahr den Mitteln, die diesen betreffenden Körperschaften aufgrund von Artikel 47/7 §§1 bis 5 zugewiesen werden, hinzugefügt.

Die Anwendungsmodalitäten für die in Absatz 1 erwähnte Erhöhung werden nach Konzertierung mit den Gemeinschaftsregierungen und dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass geregelt.]³⁴

[**Art. 47/7** – §2 – Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Betrag, der den in §1 erwähnten Körperschaften zusammen gewährt wird, ermittelt, indem nacheinander:

1. der in §1 erwähnte Basisbetrag nach den in Absatz 2 festgelegten Modalitäten angeglichen wird, und zwar für das Haushaltsjahr 2014,
2. der in Anwendung von Nr. 1 ermittelte Betrag nach den in Absatz 2 festgelegten Modalitäten angeglichen wird und anschließend nach den in Absatz 3 festgelegten Modalitäten verringert wird, und zwar für das Haushaltsjahr 2015.

Die in Absatz 1 erwähnte Angleichung erfolgt auf der Grundlage:

1. der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 38 §3 festgelegten Modalitäten,
2. der Entwicklung der Anzahl Einwohner über 80 Jahre des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nr. 2

³⁴ eingefügt durch Art. 48 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner über 80 Jahre nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird,

3. des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres, festgelegt nach den in Artikel 47/5 §4 Nr. 3 festgelegten Modalitäten.

Der in Anwendung von Absatz 2 ermittelte Betrag wird um einen Prozentsatz verringert, der ermittelt wird, indem das Verhältnis zwischen der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die der deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres angehören, und der Anzahl Einwohner über 80 Jahre des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres berechnet wird, wobei die Anzahl Einwohner über 80 Jahre nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird.

§3 – Für das Haushaltsjahr 2015 werden die Mittel pro Körperschaft ermittelt, indem der in Anwendung von §2 ermittelte Betrag unter die in §1 erwähnten Körperschaften verteilt wird, und zwar nach dem Schlüssel der Anzahl Einwohner über 80 Jahre am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres, der ermittelt wird, indem pro Körperschaft das Verhältnis berechnet wird zwischen:

1. der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die der betreffenden Körperschaft angehören,
2. der Summe der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die allen in §1 erwähnten Körperschaften angehören,
3. und der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird.

Von den in Absatz 1 festgelegten Mitteln für jede Körperschaft wird ein Betrag abgezogen, um den in Artikel 5 §1 römisch I Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten vereinzelt Geriatriediensten, die am 1. Januar 2013 bestehen, aber am 1. Januar 2015 keine solchen Dienste mehr darstellen, Rechnung zu tragen. Dieser Betrag wird nach Konzertierung mit der betreffenden Gemeinschaftsregierung oder mit dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt. Er entspricht dem Betrag, der – ohne Berücksichtigung der Mittel für die Infrastruktur dieser Dienste – für das Haushaltsjahr 2013 für diese Dienste zugewiesen worden ist,

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

und wird nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts der Haushaltsjahre 2014 und 2015 angeglichen. Der angegliche Betrag wird von den in Absatz 1 für die Körperschaft, die für diese Dienste zuständig gewesen wäre, festgelegten Mitteln abgezogen.

§4 – Für die Festlegung der Mittel pro Körperschaft für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Mittel jährlich angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 38 §3 festgelegten Modalitäten,
2. an die Entwicklung der Anzahl Einwohner über 80 Jahre in der betreffenden Körperschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner über 80 Jahre nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird,
3. an einen Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 47/5 §4 Nr. 3 festgelegten Modalitäten.

Der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Prozentsatz entspricht:

1. für das Haushaltsjahr 2016: 82,5 %,
2. ab dem Haushaltsjahr 2017:
 - a) 65 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet,
 - b) 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.

§5 – Für die Anwendung der Paragraphen 1 bis 4 entspricht die Anzahl Einwohner über 80 Jahre:

1. für die Flämische Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die dem niederländischen Sprachgebiet angehören,
2. für die Französische Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die dem französischen Sprachgebiet angehören,

3. für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission: der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehören,
4. für die Deutschsprachige Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.]³⁵

[**Art. 47/8** – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission eine Dotation gewährt, deren Basisbetrag sich beläuft auf:

- a) 472.033.613 EUR für die Flämische Gemeinschaft,
- b) 257.732.297 EUR für die Französische Gemeinschaft,
- c) 128.644.410 EUR für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission.

Es wird ein Betrag abgezogen, um den in Artikel 5 §1 römisch I Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten vereinzelt spezialisierten Rehabilitations- und Behandlungsdiensten, die am 1. Januar 2013 bestehen, aber am 1. Januar 2015 keine solchen Dienste mehr darstellen, Rechnung zu tragen. Dieser Betrag wird nach Konzentrierung mit der betreffenden Gemeinschaftsregierung oder mit dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt. Er entspricht dem Betrag, der – ohne Berücksichtigung der Mittel für die Infrastruktur dieser Dienste – für das Haushaltsjahr 2013 für diese Dienste zugewiesen worden ist, und wird nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts der Haushaltsjahre 2014 und 2015 angeglichen. Der angegliche Betrag wird von den Mitteln für die Körperschaft, die für diese Dienste zuständig gewesen wäre, abgezogen.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die den in Absatz 1 erwähnten Körperschaften gewährten Mittel ermittelt, indem jährlich die Mittel des vorangegangenen Haushaltsjahres nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres

³⁵ eingefügt durch Art. 49 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen werden. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß Artikel 47/7 §4 Absatz 2 bestimmten Prozentsatz.

Die Mittel werden jährlich der Entwicklung – zwischen dem 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres und dem 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres – des Verhältnisses zwischen der Anzahl Einwohner in der betreffenden Körperschaft und der Anzahl Einwohner im gesamten Königreich angeglichen.

Für die Anwendung von Absatz 4 entspricht:

1. die Anzahl Einwohner der Flämischen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem niederländischen Sprachgebiet angehören,
2. die Anzahl Einwohner der Französischen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem französischen Sprachgebiet angehören,
3. die Anzahl Einwohner der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Anzahl Einwohner, die dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehören.]³⁶

[**Art. 47/9** – §1 – Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission aufgrund ihrer Zuständigkeit im Bereich der Finanzierung der Krankenhausinfrastrukturen und der medizinisch-technischen Dienste jährlich eine Dotation gewährt.

Der Basisbetrag der in Absatz 1 erwähnten Dotation beläuft sich auf 566.185.617 EUR.

§2 – Für das Haushaltsjahr 2016 wird der in §1 erwähnte Betrag angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2014 und an das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten,

³⁶ eingefügt durch Art. 50 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

2. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2015 und an das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten,
3. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2016 und an das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die den in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften gewährten Mittel ermittelt, indem jährlich die Mittel des vorangegangenen Haushaltsjahres nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen werden. Dieser Prozentsatz entspricht dem in Artikel 47/7 §4 Absatz 2 bestimmten Prozentsatz.

§3 – Der gemäß §2 berechnete Betrag wird jährlich in zwei Teile aufgeteilt; einen ersten Teil von 84,40 % und einen zweiten Teil von 15,60 %. Beide Teile werden den in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften nach den in Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 festgelegten Regeln zugewiesen.

Der erste Teil wird um einen Prozentsatz verringert, der ermittelt wird, indem das Verhältnis berechnet wird zwischen der Anzahl Einwohner, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres angehören, und der Anzahl Einwohner des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres.

Der in Anwendung von Absatz 2 ermittelte Betrag wird unter die in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften nach der Anzahl Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres verteilt, indem pro Körperschaft das Verhältnis berechnet wird zwischen:

1. der Anzahl Einwohner, die der betreffenden Körperschaft angehören,
2. der Summe der Anzahl Einwohner, die allen in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften angehören.

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

Der zweite Teil wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl wie folgt unter die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft verteilt:

1. an die Flämische Gemeinschaft: der Teil, der dem Verhältnis zwischen der Bevölkerung der Flämischen Region und 20 % der Bevölkerung der Region Brüssel-Hauptstadt einerseits und der Bevölkerung des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres andererseits entspricht,
2. an die Französische Gemeinschaft: der Teil, der dem Verhältnis zwischen der Bevölkerung der Wallonischen Region und 80 % der Bevölkerung der Region Brüssel-Hauptstadt einerseits und der Bevölkerung des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres andererseits entspricht.

Für die Anwendung der Absätze 2 bis 4 entspricht:

1. die Anzahl Einwohner der Flämischen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem niederländischen Sprachgebiet angehören,
2. die Anzahl Einwohner der Französischen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem französischen Sprachgebiet angehören,
3. die Anzahl Einwohner der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Anzahl Einwohner, die dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehören,
4. die Anzahl Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.

Die Anzahl Einwohner am 1. Januar eines Haushaltsjahres wird nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Modalitäten bestimmt.

§4 - Die Föderalbehörde gewährleistet - für Rechnung der Gemeinschaften - die Finanzierung der in Artikel 5 §1 römisch I Nr. 1 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Investitionen in die Infrastrukturen und die medizinisch-technischen Dienste der Krankenhäuser, sofern diese Investitionen:

1. spätestens am 31. Dezember 2015 Gegenstand einer ersten Tilgung gewesen sind
2. oder, wenn es um Neubauten oder um prioritäre Instandsetzungsarbeiten geht, die von den Gemeinschaften subventioniert werden, sofern diese Investitionen im Baukalender vorgesehen

worden sind, der in dem im Rahmen der Interministeriellen Konferenz „Volksgesundheit“ vom 19. Juni 2006 abgeschlossenen Vereinbarungsprotokoll vorgesehen ist,

3. oder, wenn es um nicht prioritäre Instandsetzungsarbeiten geht, sofern die Investitionen den geltenden föderalen Regeln entsprechen und vor dem 31. Dezember 2015 damit begonnen wird.

Die Ausgaben, die von der Föderalbehörde gemäß Absatz 1 für die Investitionen in die Krankenhäuser, die von jeder der betreffenden Körperschaften abhängen, getätigt werden, werden jedes Jahr von den jeweiligen Dotationen dieser Körperschaften abgezogen. Für die Zahlung der in Artikel 54 vorgesehenen Vorschüsse wird der Veranschlagung dieser Ausgaben Rechnung getragen.

§5 – Jede Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission kann mit der Föderalbehörde ein Zusammenarbeitsabkommen abschließen, das die Umwandlung von Krankenhausbetten zum Gegenstand hat, und zwar im Hinblick auf die Betreuung von Patienten außerhalb des Krankenhauses durch einen Dienst, für den die Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission zuständig ist. In diesem Fall wird in diesem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen, dass der Gemeinschaft, den Gemeinschaften oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, die Partei dieses Zusammenarbeitsabkommens sind, zusätzliche Mittel gewährt werden. Diese Mittel dürfen den Kostenpreis für die umgewandelten Krankenhausbetten nicht überschreiten.]³⁷

[Art. 47/10 – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft eine Dotation gewährt, deren Basisbetrag sich beläuft auf:

1. 51.737.934 EUR für die Flämische Gemeinschaft,
2. 34.610.699 EUR für die Französische Gemeinschaft.

Für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die jeder Gemeinschaft gewährten Mittel ermittelt, indem die für das vorangegangene Haushaltsjahr gewährten Mittel oder gegebenenfalls der in Anwendung von Absatz 3 ermittelte erhöhte Basisbetrag nach den in Artikel 33 §2

³⁷ eingefügt durch Art. 51 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 und anschließend alle drei Jahre berechnet der Rechnungshof pro Gemeinschaft die Entwicklung der Anzahl Aufträge in Ausführung der föderalen Rechtsvorschriften über die letzten drei Jahre. Wenn diese Entwicklung bedeutender ist als der Anstieg der gemäß Absatz 2 festgelegten Dotation über denselben Zeitraum, wird der Betrag der Dotation, die der Gemeinschaft für das folgende Haushaltsjahr und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre zu gewähren ist, bestimmt, indem dem höheren Anstieg der Anzahl Aufträge über die letzten drei Jahre Rechnung getragen wird.]³⁸

(TITEL VI – ANLEIHEN)

Art. 49 – [§1 – Die Gemeinschaften und die Regionen können Anleihen in Euro oder in Fremdwährungen aufnehmen.

§2 – Die Programmierung der öffentlichen Anleihen wird nach Absprache mit den Regierungen vom Ministerrat festgelegt.

Die Bedingungen und der Ausgabezeitplan für jede öffentliche Anleihe werden dem Minister der Finanzen zur Billigung vorgelegt.

Falls der Minister der Finanzen die Billigung verweigert, kann die betreffende Regierung beantragen, dass die Angelegenheit zur Entscheidung vor den Ministerrat gebracht wird.

§3 – Die Gemeinschaften und die Regionen dürfen Privatanleihen und kurzfristige Wertpapiere ausgeben, nachdem sie den Minister der Finanzen darüber informiert haben. Die Modalitäten der Mitteilung und der Inhalt dieser Information werden in einer Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen und den Regierungen festgelegt.]³⁹

³⁸ eingefügt durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

³⁹ ersetzt durch Art. 36 §1 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

§4 – [...] ⁴⁰

§5 – Die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die von den Gemeinschaften und von den Regionen abhängen, unterliegen den Bestimmungen [von §2] ⁴¹. Diese Bestimmungen werden vonseiten der betreffenden Regierung auf sie angewandt.

§6 – Innerhalb des Hohen Rates für Finanzen richtet der König eine Abteilung „Finanzierungsbedarf der öffentlichen Behörden“ ein. Diese Abteilung zählt zwölf Mitglieder, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse und ihrer Erfahrung im Bereich Finanzen und Wirtschaft auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Ministers des Haushalts vom König bestimmt werden. Die Hälfte der Mitglieder wird auf Vorschlag der Regierungen vorgeschlagen. Die andere Hälfte umfasst den Vertreter des Ministers der Finanzen im Präsidium des Rates sowie drei Mitglieder, die von der Belgischen Nationalbank vorgeschlagen worden sind, darunter den Vertreter der Belgischen Nationalbank im vorerwähnten Präsidium. Die Abteilung zählt genauso viele niederländischsprachige wie französischsprachige Mitglieder. Der König regelt nach Stellungnahme der Regierungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Abteilung sowie die Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Die Abteilung gibt jährlich eine Stellungnahme über den Finanzierungsbedarf der öffentlichen Behörden ab.

Die Abteilung kann auf eigene Initiative oder auf Antrag des Ministers der Finanzen eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit abgeben, die Anleihekapazität einer öffentlichen Behörde je nach Notwendigkeit, die Wirtschafts- und Währungseinheit nicht zu gefährden und Störungen des internen und externen Währungsgleichgewichts sowie eine strukturelle Verschlechterung des Finanzierungsbedarfs zu vermeiden, zu begrenzen.

Jede Stellungnahme der Abteilung wird der Föderalregierung und gegebenenfalls der betreffenden Regierung mitgeteilt.

⁴⁰ aufgehoben durch Art. 36 §1 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001
(II)

⁴¹ abgeändert durch Art. 36 §1 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001
(II)

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

Bei der Beurteilung des Finanzierungsbedarfs der öffentlichen Behörden wird in den in Anwendung des vorliegenden Paragraphen abgegebenen Stellungnahmen nicht allein dem Finanzierungsbedarf der betreffenden öffentlichen Behörden selbst, sondern auch dem der Einrichtungen, deren Schuldendienst den Haushalt dieser öffentlichen Behörden belastet, Rechnung getragen.

§7 – Der König kann, nachdem er die Stellungnahme der in §6 erwähnten Abteilung eingeholt hat, durch einen auf Vorschlag des Ministers der Finanzen im Ministerrat beratenen Erlass die Anleihekapazität einer Gemeinschaft oder Region auf eine Höchstdauer von zwei Jahren begrenzen. Dieser Erlass wird nach Absprache mit der betreffenden Regierung angenommen.

Solange der im vorhergehenden Absatz erwähnte Erlass in Kraft ist, werden alle in §3 erwähnten Anleihen der betreffenden Gemeinschaft, der betreffenden Region oder der in §5 erwähnten Einrichtungen dem Minister der Finanzen zur Billigung vorgelegt.

§8 – Jährlich wird dem Einnahmenhaushaltsplan der Gemeinschaften und der Regionen eine Aufstellung ihrer Gesamtschuld der letzten drei Jahre zum Stand vom 31. Dezember beigefügt.

Monatlich wird dem Minister der Finanzen eine detaillierte Aufstellung der Gesamtschuld jeder Gemeinschaft und jeder Region übermittelt. Diese Aufstellung wird monatlich im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Unter Schuld im Sinne des vorliegenden Paragraphen versteht man die Schuld der Gemeinschaften und der Regionen einschließlich der Verbindlichkeiten der Einrichtungen, deren Finanzdienst den Haushalt der Gemeinschaften und Regionen belastet.

(TITEL VII – BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER HAUSHALTS- UND FINANZORGANISATION)

Art. 50 – §1 – Jedes Parlament verabschiedet jährlich den Haushaltsplan und schließt die Rechnungen ab.

Die Gesamtrechnung der Gemeinschaften und der Regionen wird ihrem Parlament zusammen mit den Anmerkungen des Rechnungshofes übermittelt.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan und in den Rechnungen aufgeführt.

§2 – Das Gesetz legt die allgemeinen Bestimmungen fest, die auf die Haushaltspläne und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie auf die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof anwendbar sind.

Was die Einrichtungen öffentlichen Interesses betrifft, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängen, legt das Gesetz die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof fest.

Das Gesetz legt die allgemeinen Bestimmungen fest, nach denen die Gewährung und die Verwendung von Subventionen kontrolliert werden.

Art. 51 – Die Gemeinschaften und die Regionen organisieren eine eigene Verwaltungs- und Haushaltskontrolle und können dazu auf Finanzinspektoren zurückgreifen, die für sie bereitgestellt werden und ihnen unterstehen.

Die Finanzinspektoren geben ihre Stellungnahme vollkommen unabhängig ab und teilen diese nur der Regierung mit, der sie zugeteilt worden sind.

Nach Zustimmung der Regierungen organisiert der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Korps der Finanzinspektion, die Beteiligung der Gemeinschaften und Regionen an dessen Leitung sowie die Bereitstellung der Finanzinspektoren für die Gemeinschaften und Regionen, um zu gewährleisten, dass sie die ihnen aufgrund von Absatz 1 anvertrauten Aufgaben erfüllen.

Art. 52 – Die Gemeinschaften und Regionen organisieren ihr eigenes Schatzamt nach Modalitäten, die nach Zustimmung der Regierungen durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden. Während einer Übergangsperiode von zwei Jah-

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

ren, die am 31. Dezember 1990 endet, wird das Schatzamt der Gemeinschaften und Regionen jedoch Schatzamt des Staates nach Modalitäten verwaltet, die nach Zustimmung der Regierungen durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden.

Art. 53 – Im Einnahmenhaushaltsplan des Staates wird Folgendes festgelegt:

1. die pro Region festgelegten Beträge der in Artikel 3 erwähnten Steuern, außer wenn die Region von der in Artikel 5 §3⁴² vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht,
[1bis. ...]⁴³
2. die pro Gemeinschaft festgelegten und in Artikel 36 erwähnten Beträge,
3. die pro Region festgelegten und in den Artikeln 12 und 34 erwähnten Beträge.

Über den Entwurf des Einnahmenhaushaltsplans findet in Bezug auf diese Punkte eine vorherige Konzertierung zwischen der Föderalbehörde und den Regierungen der Gemeinschaften und Regionen statt. Über den im Artikel 48 erwähnten Betrag der nationalen Solidaritätsbeteiligung findet die gleiche vorherige Konzertierung statt.

Art. 54 – §1 – (Absatz 1) Die [in Artikel 2]⁴⁴ erwähnten Mittel, die die Föderalbehörde aufgrund eines internationalen Vertrags erhält, werden am Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem sie eingegangen sind, von der Föderalbehörde an die zuständige Behörde der Gemeinschaft oder der Region übertragen.

(Absatz 2) [Wenn die Föderalbehörde aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Bereich Polizei und Justiz die in Artikel 2bis erwähnten Einnahmen einnimmt, lässt sie diese am Ende des Monats, der dem folgt, in dem sie bei der Föderalbehörde eingegangen sind, der zuständigen Behörde der Region zukommen.]⁴⁵

⁴² hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 59 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983

⁴³ aufgehoben durch Art. 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

⁴⁴ abgeändert durch Art. 58 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

⁴⁵ eingefügt durch Art. 58 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

(Absatz 3: betrifft die Regionen)

(Absatz 4) Die in Titel IV erwähnten Mittel mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel 6 §2 Absatz 1 Nummer 3⁴⁶ erwähnt sind[und der Mittel, die in den Titeln V und V/1 und in den Artikeln 64quater, 64quinquies, 65, 65bis und 65ter erwähnt sind,]⁴⁷ werden jeweils am ersten Werktag des Monats zu einem Zwölftel des geschätzten Betrags vom Ministerium der Finanzen an die zuständige Behörde der Gemeinschaft oder der Region übertragen. Jedes Zwölftel gilt als Anzahlung auf den Ertrag aus der Erhebung der betreffenden Steuer während desselben Monats. Am Ende des Jahres übermittelt das Ministerium der Finanzen der zuständigen Behörde der Gemeinschaft oder der Region eine Tabelle, in der für jeden Monat des abgelaufenen Jahres der Betrag des entrichteten Zwölftels und der Betrag des entsprechenden Teils des tatsächlich vereinnahmten Ertrags aus der zugeteilten Steuer angegeben werden. Ein positiver Saldo zugunsten einer Gemeinschaft oder Region wird monatlich als Darlehen an das Ministerium der Finanzen gebucht. Ein positiver Saldo zugunsten des Ministeriums der Finanzen wird monatlich als Darlehen an die betreffende Gemeinschaft oder Region gebucht. Ein Abkommen zwischen dem Minister der Finanzen und den Regierungen regelt die finanziellen Modalitäten dieser Vorgänge.

(Absatz 5) Die [in Titel IV/1]⁴⁸ erwähnten Mittel werden jeweils am ersten Werktag des Monats zu einem Zwölftel des geschätzten Betrags vom Ministerium der Finanzen an die zuständige Behörde der Region übertragen.

§2 – Werden [die in §1 erwähnten Fristen]⁴⁹ überschritten oder zu wenig Mittel überwiesen, ist die betreffende Gemeinschaft oder Region berechtigt, nachdem sie den Minister der Finanzen über diese Situation informiert hat, bei einem vorab im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmten Kreditinstitut eine Anleihe aufzunehmen. Diese Anleihe wird von Rechts wegen vom Staat garantiert. Über die finanztechnischen Aspekte dieser Anlei-

⁴⁶ hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 60bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983

⁴⁷ abgeändert durch Art. 58 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

⁴⁸ abgeändert durch Art. 58 Nummer 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

⁴⁹ abgeändert durch Art. 58 Nummer 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

he wird vorab eine allgemeine Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen, jeder Regierung und dem betreffenden Kreditinstitut abgeschlossen.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht unmittelbar zu Lasten des Staates.

(TITEL VIII – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN)

Art. 57 – §4 – Die in den §§1-3⁵⁰ einschließlich erwähnten Übertragungen erfolgen von Rechts wegen. Sie sind ohne weitere Formalitäten von Rechts wegen Dritten gegenüber wirksam, sobald vorliegendes Gesetz in Kraft tritt.

Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Paragraphen wird die Liste der in den §§1-3⁵¹ erwähnten Güter durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass nach gleichlautender Stellungnahme der Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen erstellt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

§5 – Die Gemeinschaften und Regionen übernehmen die Rechte und Pflichten des Staates bezüglich der ihnen aufgrund des vorliegenden Artikels übertragenen Güter, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich aus laufenden und künftigen Gerichtsverfahren ergeben.

Der Staat steht jedoch allein ein für die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Erfüllung vor der Übertragung seines Eigentums an den in vorliegendem Artikel erwähnten Gütern fällig war.

§6 – Für jedes übertragene Gut übermittelt der Staat der betreffenden Gemeinschaft oder Region die Urkunden und Schriftstücke, einschließlich der Auszüge aus den Katastermutterrollen und aus dem Katasterplan, in denen die mit dem Gut verbundenen Rechte, Lasten und Pflichten angegeben sind.

⁵⁰ hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 5 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983

⁵¹ hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 5 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983

Das Inventar dieser Urkunden und Schriftstücke wird schnellstmöglich erstellt. Es wird vom Minister der Finanzen oder vom Minister, der das Gut verwaltet hat, oder von ihrem Beauftragten und von der betreffenden Regierung oder von ihrem Beauftragten unterzeichnet.

§7 – Bei Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf ein übertragenes Gut kann die betreffende Gemeinschaft oder Region den Staat jederzeit in das Verfahren heranziehen und dieser kann dem Verfahren jederzeit beitreten.

Art. 61 – §1 – Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in vorliegendem Gesetz übernehmen die Gemeinschaften und Regionen die Rechte und Pflichten des Staates hinsichtlich der Befugnisse, die ihnen das Gesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertragen werden, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich aus laufenden und zukünftigen Gerichtsverfahren ergeben.

Zu Lasten des Staates bleiben jedoch die in Absatz 1 erwähnten Verpflichtungen aus Anleihen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgenommen worden sind, sei es:

- vom Straßenbaufonds,
- im Rahmen des Gesetzes vom 8. Januar 1981 über die Konsolidierungsanleihe zugunsten der untergeordneten Brüsseler Behörden und des Artikels 51 des Gesetzes vom 26. Juli 1971 zur Organisation der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen,
- im Rahmen des Königlichen Erlasses Nummer 31 vom 15. Dezember 1978 zur Schaffung eines Fonds für industrielle Erneuerung,
- von interkommunalen Gesellschaften für öffentlichen Verkehr, die eine Beteiligung des Staates zu Lasten des Haushaltspostens 31.03 des Ministeriums des Verkehrswesens zur Folge haben,
- von der „S.A. du Canal et des Installations maritimes de Bruxelles“/„N.V. Zeekanaal Haveninrichtingen van Brussel“, die eine Beteiligung des Staates zu Lasten des Haushaltspostens 21.02 und des Haushaltspostens 51.08 des Ministeriums der Öffentlichen Arbeiten zur Folge haben,
- in Anwendung der Rahmenübereinkommen vom 30. März 1979 und vom 1. und 15. Juni 1981 mit der Nationalen Industriekre-

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

ditgesellschaft und vom 2. Juli 1979 mit der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse.

Unbeschadet des Artikels 73 §1 bleibt der Staat an die vertraglichen Verpflichtungen gebunden, die er vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingegangen ist oder festgestellt hat zu Lasten der aufgegliederten Mittel aus Teil I – Mittel zur Verwirklichung des Investitionsprogramms, in Titel II – Kapitalaufwendungen, oder der Fonds in Titel IV – Sonderabschnitt des Haushaltsplans, die durch nicht aufgegliederte Mittel aus Teil I in Titel II des Haushalts gespeist werden.

Die gleiche Regel gilt für die vertraglichen Verpflichtungen, die der Straßenbaufonds vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu Lasten der im Haushaltsplan dieser Einrichtung enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen eingegangen ist.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten vertraglichen Verpflichtungen beziehen sich auf die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ordnungsgemäß eingegangenen Verbindlichkeiten, wie sie in der Buchführung der Finanzprüfer oder in der Buchführung des Straßenbaufonds ausgewiesen sind.

Was die Ausgaben betrifft, die in den obigen Absätzen 2, 3 und 4 nicht erwähnt sind, bleibt der Staat auch an die am 31. Dezember 1988 bestehenden Verpflichtungen gebunden:

- sei es, dass ihre Zahlung an diesem Datum fällig ist, falls es sich um feste Ausgaben oder um Ausgaben handelt, für die keine Schuldforderung vorzulegen ist;
- sei es, dass es sich um andere Schulden handelt, die erwiesen sind und deren Zahlung gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zum selben Zeitpunkt ordnungsgemäß gefordert worden ist.

Der Staat übermittelt den Gemeinschaften und Regionen umgehend die sie betreffenden Urkunden und Schriftstücke, in denen angegeben ist, welche Rechte und Pflichten sie aufgrund des vorliegenden Paragraphen übernehmen. Ein Inventar der übermittelten Urkunden und Schriftstücke wird erstellt und vom zuständigen Minister oder von seinem Beauftragten und von der zuständigen Regierung oder von ihrem Beauftragten unterzeichnet.

Bei Rechtsstreitigkeiten kann die betreffende Gemeinschaft oder Region den Staat jederzeit in das Verfahren heranziehen und letzterer kann dem Verfahren jederzeit beitreten.

§3 – Die Gemeinschaften und Regionen übernehmen nach den gesetzlich festgelegten Modalitäten, unter Einhaltung der in Artikel 57 und in §1 Absatz 2-8 des vorliegenden Artikels aufgeführten Grundsätze die sie betreffenden Güter, Rechte und Pflichten der Einrichtungen öffentlichen Interesses, deren Aufgaben in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen fallen.

[In Abweichung von Absatz 1 werden die Modalitäten für die Übertragung der Güter, Rechte und Pflichten des Belgischen Interventions- und Rückgabebüros an die Föderalbehörde und an die Regionen, jede für ihren Bereich, durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegt, ohne dass die Altlasten an die Regionen übertragen werden können.]⁵²

[§8 – Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in vorliegendem Paragraphen übernehmen die Gemeinschaften und Regionen die Rechte und Pflichten der Föderalbehörde hinsichtlich der Befugnisse, die ihnen durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform übertragen werden, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich aus laufenden und zukünftigen Gerichtsverfahren ergeben.

Was diese übertragenen Befugnisse betrifft, bleibt die Föderalbehörde für die vor dem 1. Juli 2014 eingegangenen Verbindlichkeiten an die am 30. Juni 2014 bestehenden Verpflichtungen gebunden:

1. sei es, dass die Zahlung an diesem Datum fällig ist, falls es sich um feste Ausgaben oder um Ausgaben handelt, für die keine Forderungsanmeldung vorzulegen ist,
2. sei es, dass es sich um andere Schulden handelt, die erwiesen sind und deren Zahlung gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zum selben Datum ordnungsgemäß gefordert worden ist.]⁵³

⁵² eingefügt durch Art. 61 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

⁵³ eingefügt durch Art. 61 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

[**Art. 62bis** – (Absatz 1) Ab dem Haushaltsjahr 2002 wird jedes Jahr ein Betrag festgelegt, der 27,44 % des zu verteilenden Gewinns der Nationallotterie entspricht, wie durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass vorgesehen.

(Absatz 4) Die vorerwähnten Beträge werden in Form von Vorschüssen ausgezahlt, die am 30. Juni und am 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres 50 % bzw. 80 % der provisorischen Verteilung der Gewinne der Nationallotterie, wie im Ministerrat vorgesehen, nicht überschreiten dürfen.]⁵⁴

[**Art. 65quinquies** – §1 – (Absatz 3) Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der Verantwortlichkeitsbeitrag pro Körperschaft bestimmt, indem ein Prozentsatz auf die von der betreffenden Körperschaft im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres gezahlte Lohnsumme angewandt wird.

(Absatz 4) Der in Absatz 3 erwähnte Prozentsatz wird wie folgt festgelegt:

1. für das Haushaltsjahr 2021: auf 3/10 des Prozentsatzes des Sozialbeitrags, den jeder Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, die der Pensionsregelung für Lohnempfänger unterliegen, zahlen muss.
2. Für die Haushaltsjahre 2022 bis einschließlich 2027 wird der Zähler der Bruchzahl in Nr. 1 jährlich um eine Einheit erhöht.
3. Ab dem Haushaltsjahr 2028 entspricht der Beitragsprozentsatz dem Prozentsatz des Sozialbeitrags, den jeder Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, die der Pensionsregelung für Lohnempfänger unterliegen, zahlen muss.

§2 – Die zu berücksichtigenden Lohnsummen sind diejenigen, die dem in Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen erwähnten Abzug unterliegen.

Für die Festlegung der in §1 Absatz 3 erwähnten Lohnsumme wird die Gesamtheit der im Laufe des betreffenden Kalenderjahres gezahlten Gehälter und Pensionen berücksichtigt.

⁵⁴ eingefügt durch Art. 41 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 legt der König jährlich nach Konzertierung mit den Regierungen der in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Betrag des Verantwortlichkeitsbeitrags, den jede Körperschaft für das laufende Haushaltsjahr zahlen muss, fest.

Spätestens am 1. März, der dem Kalenderjahr folgt, teilen die in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften dem Föderalminister der Finanzen den Betrag der in §2 erwähnten Lohnsumme mit.]⁵⁵

[**Art. 68bis** – In Abweichung von Artikel 273 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 schuldet die Flämische Gemeinschaft nicht den Berufssteuervorabzug auf die Jahresendzulagen, die das „Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap – departement onderwijs“ den Personalmitgliedern für die Jahre 1991 und 1992 direkt gezahlt hat.

Vorliegende Bestimmung hat – in Sachen Einkommensteuer der natürlichen Personen – keine Auswirkungen auf die steuerliche Lage der Empfänger besagter Zulage.]⁵⁶

[**Art. 68quinquies** – §1 – Solange die Föderalbehörde oder die Einrichtungen, die von ihr abhängen, gemäß Artikel 94 §1bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Verwaltung und Auszahlung der Familienbeihilfen wahrnehmen, übernimmt jede Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, jede für ihren Bereich, deren Kosten.

Die Gesamtkosten für die Verwaltung und Auszahlung der Familienbeihilfen belaufen sich auf 214.296.029 EUR. Diese Kosten gehen zu Lasten jeder Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, zu deren Gunsten die Föderalbehörde oder die Einrichtungen, die von ihr abhängen, die Verwaltung und Auszahlung der Familienbeihilfen übernehmen, und zwar nach dem Verhältnis der Anzahl Kinder von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres in den Bevölkerungsregistern der Gemeinden des Sprachgebiets, in dem die betreffende Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission

⁵⁵ eingefügt durch Art. 69 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

⁵⁶ eingefügt durch Art. 118 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

ihre Befugnis in Sachen Familienbeihilfen ausübt, eingetragen sind, zu der Anzahl Kinder von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die an diesem Datum in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind.

Der so festgelegte Betrag wird jährlich auf die wie in Artikel 47/5 §4 festgelegte Weise der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.]⁵⁷

(TITEL X – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

Art. 71 – §1 – Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 50 §2 erwähnten Gesetzes sind die geltenden Bestimmungen bezüglich der Organisation der Kontrolle des Rechnungshofes und der Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen sowie die Bestimmungen in Sachen Staatsbuchführung unbeschadet der Bestimmung in §2, was den Artikel 32bis des Gesetzes vom 28. Juni 1963 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Staatsbuchführung betrifft, auf die Gemeinschaften und die Regionen entsprechend anwendbar.

§2 – Bis zur Organisation einer in Artikel 51 erwähnten Verwaltungs- und Haushaltskontrolle sind die in Artikel 32bis desselben Gesetzes vom 28. Juni 1963 erwähnten Bestimmungen auf die Gemeinschaften und die Regionen entsprechend anwendbar.

§3 – Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 50 §2 erwähnten Gesetzes bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, was die Art und Weise der Ausübung der Kontrolle des Rechnungshofes betrifft, auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die von den Gemeinschaften und den Regionen abhängen, entsprechend anwendbar.

Art. 73 – §1 – Die Restbeträge, die am 31. Dezember 1988 als Zahlungsmittel auf jedem der Artikel des Sonderabschnitts des Haushaltsplans der Gemeinsamen Kulturellen Angelegenheiten und des Haushaltsplans des Unterrichtswesens des französischen Systems, des niederländischen Systems und des gemeinsamen Sek-

⁵⁷ eingefügt durch Art. 70 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

tors beider Systeme, einschließlich der für das laufende Jahr vorgesehenen, aber nicht verwendeten Speisung, verfügbar sind, werden den Gemeinschaften zugeteilt, sofern diese Restbeträge sich auf Angelegenheiten beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes übernehmen die Gemeinschaften insbesondere die Verpflichtungen bezüglich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Haushaltsplanartikel.

§2 – Von dem Betrag, für den der Nationale Garantiefonds für Schulgebäude gemäß Artikel 22 §3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen eine Anleihegenehmigung mit Staatsgarantie und Zinszuschüssen gewähren kann, verfällt der Teil, der am 31. Dezember 1988 nicht verwendet oder für den keine prinzipielle Zusage erteilt worden ist.

Stattdessen wird jeder Gemeinschaft für jedes der Jahre 1989 bis 1998 ein Haushaltsmittelbetrag gewährt, der 5,28 % ihres nominalen Anteils am verfallenen Betrag entspricht.

§3 – Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Ausführung von Artikel 22 §1, §1bis, und §2 desselben Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten des Staates bleiben vollständig zu seinen Lasten.

§4 – Die Bestimmungen desselben Gesetzes vom 29. Mai 1959 sind unwirksam in dem Maße, wie sie die Speisung der Fonds bestimmen, die sie einrichten.

Art. 75 – §1 – Die Ausgabenverpflichtungen und die Anweisungen und Feststellungen der Ausgaben bezüglich der zu übertragenden Verwaltungsdienste, die weder effektiv noch vollständig von den Gemeinschaften, den Regionen oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission übernommen werden, werden zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten Haushaltsmittelbeträge genehmigt. Die Föderalbehörde behält zu diesem Zweck von den an die Gemeinschaften und Regionen zu übertragenden Mitteln die zur Deckung dieser Ausgaben notwendigen Beträge ein.

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

Diese Einbehaltungen werden nach Absprache mit den betreffenden Regierungen oder mit dem Vereinigten Kollegium durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Vorliegender Paragraph hört spätestens am 31. Dezember 1990 auf, anwendbar zu sein, was die Verwaltungsdienste betrifft.

§2 – Die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission tragen zur Finanzierung der ihnen zu übertragenden Einrichtungen öffentlichen Interesses bei, solange diese nicht effektiv übertragen worden sind.

Wenn keine Einigung über diese Beträge erzielt wird und die betreffende Einrichtung den Aufsichtsminister darüber informiert, werden diese Beträge nach Absprache mit den betreffenden Regierungen oder mit dem Vereinigten Kollegium durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt. In diesem Fall ist §1 Absätze 1 und 2 anwendbar.

Art. 77 – [§1]⁵⁸ – Unbeschadet des Artikels 75 ist die Föderalbehörde während des Jahres 1989 ermächtigt, zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten Haushaltsmittelbeträge für Rechnung der Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen die Ausgabenverpflichtungen und die Anweisungen und Feststellungen der Ausgaben vorzunehmen, die die Regierungen in Bezug auf die neuen Befugnisse beschlossen haben, die den Gemeinschaften und Regionen ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch die Verfassung oder aufgrund derselben zugewiesen wurden.

Während dieses Zeitraums ist die Föderalbehörde ermächtigt, den Gemeinschaften und den Regionen zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten provisorischen Haushaltsmittel Dotationen zuzuführen, die den 1988 zugeführten Dotationen entsprechen und auf der Grundlage der Schwankungsrates des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 1988 angeglichen worden sind.

⁵⁸ in Paragraphen neu gegliedert durch Art. 48 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

Die 1989 aufgrund des vorliegenden Gesetzes der betreffenden Gemeinschaft oder Region zu übertragenden Mittel werden um den Betrag der in Absatz 1 erwähnten Ausgaben und der in Absatz 2 erwähnten Zuführungen verringert.

Die Modalitäten für die Ausübung der in Absatz 1 erwähnten Ermächtigung werden durch eine Vereinbarung zwischen der Föderalregierung und jeder Regierung festgelegt. Die Vereinbarung wird dem zuständigen Parlament unverzüglich mitgeteilt. Diese Ermächtigung hört auf, zu bestehen, sobald das Dekret oder die Ordonnanz zur Billigung des Haushaltsplans der Gemeinschaft oder der Region, der die betreffende Regierung angehört, in Kraft getreten ist.

[§2 – Unbeschadet des Artikels 75 ist die Föderalbehörde während des Jahres 2002 ermächtigt, zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten Haushaltsmittelbeträge für Rechnung der Gemeinschafts- und Regionalregierungen die Ausgabenverpflichtungen und die Anweisungen und Feststellungen der Ausgaben vorzunehmen, die die Regierungen in Bezug auf die neuen Befugnisse beschlossen haben, die den Gemeinschaften und den Regionen ab dem 1. Januar 2002 durch die Verfassung oder aufgrund derselben zugewiesen wurden.]⁵⁹

[§3 – Als Übergangsmaßnahme nimmt die Föderalbehörde in Abweichung von Artikel 75 während des Zeitraums vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten Haushaltsmittelbeträge für Rechnung der Gemeinschaften, der Regionen und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission die Ausgabenverpflichtungen, -anweisungen und -feststellungen vor, die sich aus der Anwendung der Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse mit Bezug auf die neuen Befugnisse ergeben, die den Gemeinschaften, den Regionen und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform übertragen worden sind.

Keine Dekrete, keine in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regeln, keine Erlasse und keine Beschlüsse, deren Ausführung direk-

⁵⁹ eingefügt durch Art. 48 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

te oder indirekte Auswirkungen haben könnte auf die Ausgaben, die gemäß Absatz 1 von der Föderalbehörde oder von einer föderalen Einrichtung, die durch die in Absatz 1 erwähnten Gesetze und Verordnungen mit Befugnissen ausgestattet worden ist, übernommen werden, können vor dem 1. Januar 2015 in Kraft treten, wenn sie nicht vorab dem Finanzinspektor, der bei dem für diese Ausgaben zuständigen Föderalminister oder bei der für diese Ausgaben zuständigen föderalen Einrichtung akkreditiert worden ist, zwecks Berichterstattung vorgelegt worden sind. In dem Bericht, den der Finanzinspektor binnen fünfzehn Tagen nach Empfang des Antrags vorlegt, gibt er eine Schätzung des Betrags der direkten oder indirekten Auswirkungen ab, die das Dekret, die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel, der Erlass oder der Beschluss auf diese Ausgaben, wie sie im Haushaltsplan der Föderalbehörde oder der betreffenden föderalen Einrichtung vorgesehen sind, haben könnte.

Die in Absatz 2 erwähnte Stellungnahme wird der betreffenden Regierung oder dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission sowie dem für den Haushalt zuständigen Föderalminister und dem für die Finanzen zuständigen Föderalminister übermittelt. Der Minister des Haushalts und der Minister der Finanzen legen nach Konzertierung mit der betreffenden Regierung oder mit dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auf der Grundlage des Berichts des Finanzinspektors den vorläufigen, je nach Fall positiven oder negativen Betrag fest, der auf die in Artikel 54 erwähnten Vorschüsse, die der betreffenden Körperschaft für das Jahr 2014 noch zu zahlen sind, angerechnet wird.

Am Ende des Haushaltsjahres 2014 wird der Betrag der Auswirkungen der gemäß Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen auf dieses Haushaltsjahr durch einen im Ministerrat beratenden Königlichen Erlass, auf der Grundlage des Berichts des Finanzinspektors und nach Konzertierung mit der betreffenden Regierung oder mit dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission festgelegt. Dieser Betrag wird nach Abzug des in Absatz 3 erwähnten vorläufigen Betrags als positiver oder negativer Betrag in

Sondergesetz 16.01.1989
Fin. Gemeinschaften/Regionen

den in Artikel 54 erwähnten Saldo des Steuerertrags, der der betreffenden Körperschaft zugewiesen wird, einbezogen.]⁶⁰

⁶⁰ eingefügt durch Art. 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014